

EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VSB bestehen aus

- den Allgemeinen Bedingungen, Teil A,
- den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B,
- den Besonderen Bedingungen für die Überlassung von Software, Teil C,
- den Besonderen Bedingungen für die Pflege von Software, Teil D,
- den Besonderen Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen, Teil E, und
- den Besonderen Bedingungen für Housing-Leistungen, Teil F.

Alle Teile werden nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt.

Diese AGB gelten für alle Verträge, aufgrund derer die VSB GmbH - nachfolgend „VSB“ genannt - Leistungen und/oder Lieferungen (einschließlich der Lieferung von Hardware und der Überlassung und/oder Pflege von Software) - nachfolgend sämtlich zusammenfassend „Leistungen“ genannt - gegenüber ihrem gewerblichen Vertragspartner - dieser nachfolgend „Kunde“ genannt - erbringt bzw. ausführt.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich; keine Geltung anderweitiger Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B bis einschließlich F anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB und ggf. weitere Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen von VSB, soweit diese mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden.
Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn VSB ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er VSB auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. Änderungen der AGB

- 2.1 VSB ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.
- 2.2 Über Änderungen der AGB wird VSB den Kunden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.
- 2.3 Bei der vorgenannten Mitteilung weist VSB auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. Angebote, Leasing-Angebote, Rücktrittsvorbehalte

- 3.1 Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen von VSB (z. B. auf den Webseiten, in Anzeigen oder in Werbeproschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
Allgemeine Darstellungen von VSB enthalten auch keine Garantierklärungen und/oder Zusicherungen von Eigenschaften. Garantiezusagen von VSB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet wurden.
- 3.2 Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, sind die Angebote von VSB freibleibend und unverbindlich.
- 3.3 Leasingangebote und Vermittlungen von Leasing-Geschäften durch VSB stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Annahme durch den jeweiligen Leasinggeber.
- 3.4 VSB ist berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzu-

treten, wenn sich durch eine von dem Leasinggeber im Rahmen dessen Leasingangebots durchgeführte Bonitätsprüfung nachvollziehbare Hinweise auf Zahlungsschwierigkeiten bzw. mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden ergeben.

- 3.5 An eigenen angebotsgegenständlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepten, Planungen und sonstigen Unterlagen behält sich VSB Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Erlaubnis von VSB nicht zugänglich gemacht werden.

4. Inhalt und Umfang der Leistungserbringung

- 4.1 Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der Leistungen ist die Auftragsbestätigung von VSB oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von VSB.
- 4.2 VSB behält sich handelsübliche Mengen-, Gewichts- und Qualitätsabweichungen sowie geringfügige technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Vertragsabschluss vor, sofern und soweit diese Änderungen dem Kunden zumutbar sind.
- 4.3 Soweit dem Kunden eine als Leistungsbeschreibung bezeichnete Spezifikation von VSB vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheit der betreffenden Leistung abschließend festgelegt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-Normen etc. nicht anzunehmen.

5. Grundsätze der Leistungserbringung

- 5.1 VSB ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 5.2 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt VSB die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.
- 5.3 VSB ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, wenn VSB seitens seiner Vorlieferanten ebenfalls Teilleistungen bzw. -lieferungen erhält. Der Kunde ist berechtigt, Teilleistungen und -lieferungen zurückzuweisen, soweit ihm diese nicht zumutbar sind.
- 5.4 Zu Hardware und Software liefert VSB jeweils die von dem Hersteller hierzu vorgesehene Dokumentation, in der Regel in elektronischer Form, in der durch den Hersteller für den hiesigen Vertrieb vorgesehenen Sprache.

6. Übergabe und Entgegennahme von Leistungen; Versand von Lieferungen

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen am Geschäftssitz von VSB.
- 6.2 Der Versand von Hardware, Software und/oder Arbeitsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgen auf dessen Verlangen. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Kunden, soweit es nicht durch den Lieferanten bzw. Transporteur abgedeckt ist.
In der Regel erfolgt die Lieferung durch den von dem Hersteller bzw. Lieferanten bestimmten Transporteur.
- 6.3 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet. Auf Verlangen von VSB bestätigt der Kunde deren Entgegennahme bzw. Erhalt.

7. Termine und Ausführungsfristen; Verzögerungen

- 7.1 Alle vereinbarten Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von VSB. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von VSB zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem betreffenden Zulieferer.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Ausführungsfrist auf ein unvorhergesehenes Ereignis oder den Lieferverzug eines von VSB eingesetzten Dritten (z. B. Hersteller, Vorlieferant oder Transporteur) zurückzuführen, verschiebt sich der Termin und/oder die Ausführungsfrist um eine angemessene Zeitspanne, und zwar unabhängig davon, ob das unvorhergesehene Ereignis bei VSB oder dem Dritten eintritt. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, staatlichen Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfen jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel und unverschuldet verspäteter Materiallieferung.

- 7.3 Ereignisse in Sinne der Ziff. 7.2 verschieben den Termin und/oder die Ausführungsfrist auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs von VSB eintreten. Verlängert wird auch eine etwaige von dem Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.
- 8. Änderungswünsche des Kunden**
- 8.1 Wünscht der Kunde Änderungen vereinbarter Leistungen, wird der Kunde dies VSB schriftlich oder per E-Mail mitteilen.
- 8.2 VSB wird daraufhin prüfen, inwieweit diese Änderungen von VSB angeboten werden können und welche Konsequenzen die Änderungen auf die bestehenden Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich Kosten und/oder Terminen) haben.
- Nach eigener Entscheidung kann VSB ein Angebot über die geänderten Leistungen unterbreiten. Bis zu einer Einigung der Parteien über das Angebot und dessen Annahme durch den Kunden bleiben die ursprünglichen Vereinbarungen bestehen – mit Ausnahme der vereinbarten Termine und Ausführungsfristen, soweit aufgrund der Prüfung des Änderungswunsches die Leistungserbringung seitens VSB ganz oder teilweise unterbrochen werden musste.
- 8.3 Erfordert die Prüfung des Änderungswunsches einen mehr als nur unerheblichen Aufwand, wird VSB zunächst ein Angebot für die Durchführung der Prüfung unterbreiten.
- 9. Laufzeit von Verträgen**
- 9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Softwarepflege) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- Soweit nicht anders vereinbart, können Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen erstmalig mit Ablauf eines vollen Kalenderjahres gekündigt werden (Mindestvertragslaufzeit).
- 9.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für VSB insbesondere vor, wenn der Kunde
- trotz Mahnung seine Zahlungspflichten mehr als nur unerheblich verletzt,
 - wichtigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommt und VSB die Leistungserbringung hierdurch mehr als nur unerheblich erschwert wird, oder
 - in Vermögensverfall gerät oder Tatsachen gegeben sind, die auf eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung oder, wenn der Kunde eine juristische Person ist, auf eine geplante Liquidation des Kunden schließen lassen.
- 9.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10. Zusammenarbeit der Parteien**
- 10.1 Soweit VSB Beratungsleistungen erbringt (z. B. Planung, Organisationsberatung oder Schulung), sind diese ganz wesentlich von den mitgeteilten Informationen des Kunden abhängig. VSB berät auf Grundlage dieser Informationen nach bestem Wissen.
- 10.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass insbesondere soweit Mitarbeiter von VSB bei dem Kunden vor Ort tätig werden, eine strenge organisatorische Trennung zwischen den Mitarbeitern von VSB und den Mitarbeitern des Kunden hergestellt und eingehalten wird.
- Insbesondere ist der Kunde den Mitarbeitern von VSB gegenüber nicht weisungsbefugt. Mitarbeiter von VSB sind in der Bestimmung ihrer Arbeitszeit und dem Arbeitsort frei und unterliegen allein den Weisungen von VSB.
- 10.3 Der Kunde wird vertrauliche Unterlagen, die der Kunde an VSB übergibt, als solche ausdrücklich kennzeichnen.
- Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen von VSB betreffend die Funktionalität und/oder die Leistungsfähigkeit der von VSB erstellten und/oder betriebenen Systeme sowie von VSB erstellte Konzeptionen als Geschäftsgeheimnisse von VSB anzusehen sind.
- 11. Mitwirkungsleistungen des Kunden**
- 11.1 Der Kunde unterstützt VSB bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Kunden zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für VSB kostenfrei erfüllt werden.
- 11.2 Der Kunde benennt VSB einen Ansprechpartner der befugt ist, wesentliche Entscheidungen des Kunden hinsichtlich der von VSB zu erbringenden Leistungen zu treffen oder solche notwendigen Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen.
- Insbesondere stellt dieser Ansprechpartner auch die für die Leistungserbringung durch VSB notwendigen Kontakte mit den Fachabteilungen des Kunden her, sorgt für die für VSB notwendige Kommunikation mit allen Stellen im Haus des Kunden und übernimmt die terminliche Koordinierung der Leistungen von VSB mit den betroffenen Stellen bei dem Kunden.
- 11.3 Für die Leistungen von VSB stellt der Kunde die in seiner Betriebsphäre notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung, insbesondere soweit Arbeiten im Hause des Kunden erforderlich sind, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten, organisatorische und technische IT-/TK-Kapazität und Infrastruktur, weiter Testsystem, Testdaten und sonstige Daten sowie ggf. Test- und Rechenzeiten auch auf dem Produktivsystem.
- 11.4 Der Kunde erbringt die im Angebot oder anderweit festgelegten Vorleistungen, beispielsweise die erforderliche Datensicherung, rechtzeitig im Vorfeld der für die Leistungen von VSB bestimmten Leistungszeit.
- 11.5 Der Kunde übermittelt an VSB rechtzeitig alle von VSB zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen und stellt rechtzeitig die seitens des Kunden erforderlichen Spezifikationen für die Leistungsbeschreibung.
- 11.6 Von VSB vorgelegte Leistungsnachweise werden von dem Kunden unterzeichnet, es sei denn die Unterzeichnung ist für den Kunden unzumutbar.
- 11.7 Bei Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen eines Leasingvertrages ist der Kunde verpflichtet, den von VSB vorgelegten Leistungs- und Liefernachweis zu unterzeichnen.
- 11.8 Sofern im Angebot ausdrücklich festgelegt, erstellt der Kunde bei einzelnen Netzwerkeinrichtungen bzw. Netzwerkinstallationen die Dokumentation selbst.
- 11.9 Der Kunde trägt in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der einschlägigen Exportkontrollbestimmungen Sorge und informiert VSB über derartige relevante Bestimmungen frühzeitig.
- 11.10 Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind ggf. im Angebot oder in anderweitigen Vertragsunterlagen bezeichnet.
- 12. Beistellungen des Kunden**
- 12.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Kunden müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für VSB kostenfrei und in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist der Geschäftssitz von VSB.
- 12.2 Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht) verstoßen.
- 12.3 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde VSB das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.
- 13. Verzögerung / Nichterbringung von Mitwirkungen bzw. Beistellungen; Kostenfolgen**
- 13.1 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungspflichten nicht nach und wird VSB hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann VSB die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und Ausführungsfristen.
- 13.2 Der Kunde ist VSB zum Ersatz der dieser aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.
- 14. Sach- und Rechtsmängelhaftung; Prüfungspflicht des Kunden**

14.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt VSB keine Gewährleistung, dass die Leistungen mit Leistungen oder Produkten Dritter zusammenarbeiten.

14.2 Soweit eine Beschaffenheit der Leistungen vertraglich vereinbart wurde, ergibt sich diese im Zweifel abschließend aus der Leistungsbeschreibung.

14.3 Der Kunde wird die Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche unverzüglich nach ihrer Entdeckung VSB schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.

Werden im Rahmen der vorstehenden Untersuchung entdeckte Mängel durch den Kunden nicht unverzüglich nach deren Entdeckung VSB mitgeteilt, kann der Kunde wegen dieser Mängel keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln mehr geltend machen.

14.4 Der Kunde kann keine Ansprüche aufgrund von Sach- und/oder Rechtsmängeln geltend machen, soweit er selbst die Leistungen verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, es sei denn, der Kunde weist VSB nach, dass die Änderung den Analyse- und Bearbeitungsaufwand von VSB nicht wesentlich erhöht und der Mangel bereits der unveränderten Leistung anhaftete.

14.5 Sofern VSB gegenüber dem Kunden zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen möglichst präzise zu beschreiben.

14.6 VSB leistet bei kauf- und/oder werkvertraglichen Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, und zwar nach Wahl von VSB durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde erlaubt VSB mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.

Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde zur Rückgabe der ersetzten Leistung verpflichtet, soweit eine solche Rückgabe aufgrund des Gegenstandes der Leistung nicht ausgeschlossen ist.

14.7 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet VSB nur im Rahmen der Ziff. 15.

14.8 Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden, insbesondere unter Einbeziehung Dritter, ist ausgeschlossen.

14.9 Ein etwaiges Recht des Kunden zum Rücktritt und/oder zum Schadensersatz statt der gesamten Leistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften besteht nur bei erheblichen Mängeln der Leistungen.

14.10 Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Kunden ist VSB berechtigt, für den von dem Kunden bis zum Rücktritt gezogenen Nutzen aus den betreffenden Leistungen eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen.

Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Leistungen errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung der Leistung aufgrund des Mangels eingeschränkt war.

14.11 Ansprüche aus der gesetzlichen Mängelhaftung des Kauf- und Werkvertragsrechts verjähren, außer in Fällen von Arglist und/oder bei Übernahme einer Garantie, mit Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. (bei Werkleistungen) ab Abnahme der betreffenden Leistungen.

14.12 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen geltend, wird der Kunde VSB hierüber unverzüglich informieren und VSB, soweit dem Kunden zumutbar, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen.

Dabei wird der Kunde VSB jegliche ihm zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde VSB alle erforderlichen Informationen über den Einsatz und eine eventuelle Bearbeitung der Leistungen möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

Soweit durch die Leistungen von VSB und/oder durch deren vertragsgemäße Nutzung Rechte Dritter verletzt sind, kann VSB nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass VSB

- zugunsten des Kunden ein für die Zwecke des Vertrages

ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt,

- die schutzrechtsverletzende Leistung - ohne bzw. nur mit für den Kunden zumutbaren Auswirkungen auf deren Funktion - ändert oder durch eine Leistung austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
- eine neue Leistung liefert, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt.

15. Haftung und Haftungsbegrenzung

15.1 Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von VSB nach Maßgabe des § 44a TKG begrenzt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von VSB nach den folgenden Bestimmungen.

15.2 VSB haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

15.3 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch VSB bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet VSB unbeschränkt.

15.4 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von VSB beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

15.5 In den Fällen einer Haftung nach Absatz 15.4 ist die Haftung von VSB im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnis weiter der Höhe nach insgesamt, d. h. für alle Schadensfälle zusammen, auf die vertraglich geschuldete Vergütung begrenzt, maximal auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,-.

15.6 Die Haftung für Arglist, Personenschäden, von VSB übernommene Garantien sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

15.7 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.

Die Haftung von VSB für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt.

16. Vergütung und Preise; Kosten und Aufwände

16.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von VSB erbracht und berechnet.

Grundlage der Berechnung sind die von VSB erstellten Zeitprotokolle. Die Erfassung des Zeitaufwandes erfolgt jeweils pro angefangener Viertelstunde (15-Minuten-Takt).

16.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk. Die Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll etc. werden gesondert berechnet.

16.3 Reisekosten und Spesen für Dienstreisen werden dem Kunden wie folgt berechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, wobei der vereinbarte Stunden- bzw. Tagessatz zugrunde gelegt wird. Ist ein solcher nicht vereinbart, gilt der in der Preisliste von VSB genannte Stundensatz.
- Tagesspesen werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen berechnet.
- Übernachtungskosten werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet.
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug usw.) werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet. Für Fahrten mit dem PKW wird pro gefahrenem Kilometer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz berechnet.

Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungser-

bringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitern von VSB.

16.4 Bei postalischer Zu- oder Rücksendung von Materialien werden Versandpauschalen berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

16.5 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind vom Kunden zu tragen.

Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei VSB aufgrund

- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
- mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellpflichten des Kunden oder
- Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z. B. weil der betreffende Mangel nicht unter die vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von VSB fällt) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelanalyse- und/oder Mängelbehebungstätigkeiten anfallen

17. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

17.1 Vereinbarte Preise und Vergütungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nicht in der Rechnung eine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.

17.2 Zahlungen gelten an dem Tag und Ort als geleistet, an dem VSB über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden, wenn überhaupt, zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.

17.3 VSB ist zu Teilrechnungen berechtigt.

17.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt VSB ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Lieferungen von Hardware oder Software: mit Lieferung;
- bei Vergütung nach Aufwand: mindestens einmal monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
- bei wiederkehrender Vergütung: bei Softwarepflege jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus; im Übrigen monatlich im Voraus;
- bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises: nach dem im Angebot oder anderweit vereinbarten Zahlungsplan; soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist: mit Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Kunden.

VSB behält sich vor, Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

17.5 Reisekosten werden dem Kunden in der Regel im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.

17.6 Alle vereinbarten Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

17.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann VSB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Jede gelieferte Ware bleibt Eigentum von VSB bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

18.2 Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits hiermit eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehende Forderung an VSB ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zah-

lungsverpflichtungen VSB gegenüber nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. VSB ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

18.3 Ist die Forderung des Kunden auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits hiermit seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an VSB ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den VSB dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.

18.4 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist VSB sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von VSB gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

18.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von VSB insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

19.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von VSB nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

19.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

20. Vertraulichkeit; Datenschutz und Datensicherheit

20.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „**vertrauliche Informationen**“ genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse (z. B. Software- oder Kommunikationstechnik) darstellen.

20.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

20.3 Soweit VSB für den Kunden eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung.

20.4 Sofern VSB sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist VSB berechtigt, vertrauliche Informationen und Kundendaten gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. VSB ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen und von Kundendaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

20.5 Soweit VSB Datensicherungen durchführt oder durchführen lässt, dienen diese in erster Linie einer Wiederherstellung der Daten und Systeme zum letztmöglichen Wiederherstellungszeitpunkt nach einem Notfall (Disaster Recovery). Der Kunde hat keinen Anspruch auf individuelle Wiederherstellung von durch ihn gelöschten Daten.

21. Höhere Gewalt

Ereignisse, die VSB, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von VSB, Stromausfälle, Nichtfunktionsieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

22. Verbot der Abwerbung von Mitarbeitern

Die Parteien verpflichten sich, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei nicht abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 fällig.

23. Schufa-Regelung

VSB kann ihre Forderungen gegen Ausfall versichern (Warenkreditversicherung). Im diesem Fall ist VSB berechtigt und verpflichtet, den Versicherer bzw. die Schufa oder eine Gesellschaft mit ähnlicher Funktion bei Zahlungsverzug des Kunden zu informieren.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und VSB unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

24.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von VSB.

24.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von VSB.

24.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

Sollten einige Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

25. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

Die Regelungen des Teils B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

26. Abnahme von Arbeitsergebnissen

26.1 VSB wird dem Kunden die Bereitstellung von gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn werkvertraglich erstellten Leistungsergebnissen – nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“ genannt - zur Abnahme jeweils schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Kunde wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.

26.2 VSB ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Kunden durch VSB bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von VSB.

26.3 Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.

26.4 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung durch den Kunden an VSB gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird VSB innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald alle fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder VSB nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt.

26.5 Die erfolgreiche Abnahme bestätigt der Kunde schriftlich gegenüber VSB.

26.6 Erklärt bzw. bestätigt der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziff. 26.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist VSB berechtigt das Vorhan-

densein abnahmehindernder Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.

Darüber hinaus gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

26.7 VSB kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 26 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

27. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

27.1 An den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen räumt VSB dem Kunden jeweils mit vollständiger Bezahlung der diesbezüglich geschuldeten Vergütung das nicht-ausschließliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei VSB.

27.2 Die in den Arbeitsergebnissen etwaig enthaltenen Urhebervermerke, Markenzeichen, sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern und/oder sonstige der Identifikation dienenden Merkmale dürfen durch den Kunden nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden, es sei denn, dies ist gesetzlich ausdrücklich und zwingend erlaubt.

27.3 Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschränken sich die durch vorstehende Regelung eingeräumten Nutzungsrechte auf den Objektcode der Software, d. h. ein Anspruch des Kunden auf den Quellcode besteht nicht.

Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, von der Software eine Sicherungskopie zu erstellen und sorgfältig aufzubewahren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu bewahren und hat hierfür geeignete Vorkehrungen zu treffen.

27.4 Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen bleiben bei VSB. Insbesondere hat VSB das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

28. Zusätzliche Regelungen für Programmierleistungen

28.1 Basis für die von VSB individuell für den Kunden zu erstellende und/oder zu bearbeitende Software sind die Feinspezifikation und/oder die funktionalen Vorgaben des Kunden – nachfolgend zusammenfassend „**Feinspezifikation**“ genannt. Aus der Feinspezifikation ergibt sich auch die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software.

28.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Feinspezifikation durch den Kunden zu erstellen. Insoweit ist er verantwortlich für die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Feinspezifikation.

28.3 Insbesondere hat der Kunde VSB sämtliche für die Erstellung bzw. Bearbeitung der Software erforderlichen Systeminformationen zur Verfügung zu stellen.

28.4 Der Kunde hat auf Anforderung durch VSB nachzuweisen, dass die Informationen des Kunden für die Erstellung bzw. Bearbeitung der Software ausreichend und vollständig waren.

28.5 Der Kunde stellt eine Datenfernverarbeitungsleitung zum Server und, sofern auch PC-Client-Produkte zum Einsatz kommen, zu einem PC-Client Referenzsystem zur Verfügung. Für die Fernwartung wird der Kunde die ggf. notwendigen von VSB festzulegenden Drittprodukte erwerben und betriebsbereit installieren.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

29. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

Die Regelungen des Teils C gelten nur, soweit VSB dem Kunden Softwareprodukte und ggf. zugehöriges Begleitmaterial - nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt - zur Nutzung auf dessen Systemen überlässt, für diese Fälle vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

30. Beratung des Kunden bei der Auswahl der Software

30.1 Soweit VSB im Vorfeld einer Softwareüberlassung Beratungsleistungen in Bezug auf die Auswahl eines Softwareproduktes erbringt, so erfolgt diese Leistungserbringung ausschließlich auf der Grundlage der durch den Kunden bereitgestellten Informationen.

Auf Grundlage dieser Informationen werden ggf. auch Kosten-Nutzen-Einschätzungen für den Einsatz des Softwareproduktes, insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Zusammensetzung der Hard- und Software vorgenommen. Eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung ist damit nicht verbunden.

30.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass VSB sämtliche relevanten Informationen rechtzeitig zugänglich gemacht werden, die für die Beratung erforderlich sind.

31. Lieferumfang; Lieferung von Software; Herstellergarantien

31.1 Der Lieferumfang der Software ergibt sich im Zweifel aus dem Angebot, Lizenzschein, Bestellschein und/oder einem entsprechenden Dokument.

31.2 Die Beschaffenheit der Software ergibt sich grundsätzlich aus den im Zeitpunkt der Angebotsannahme gültigen Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers.

31.3 Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

31.4 Die Software wird von VSB in der Regel auf einem Datenträger oder durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet durch den Kunden geliefert. Je nach Vereinbarung liefert VSB hierneben einen Lizenzschlüssel und/oder ein Lizenzdokument.

31.5 Zu der Software gehört jeweils das von dem betreffenden Hersteller vorgesehene Begleitmaterial (z. B. Anwenderhandbuch, Installationsanweisung), in der Regel in elektronischer Form. VSB weist den Kunden auf die Verfügbarkeit entsprechender Downloads bei dem Hersteller oder Lieferanten im Internet hin.

31.6 Soweit zwischen dem Kunden und dem Hersteller selbstständige Garantie- und/oder Gewährleistungsvereinbarungen bestehen, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und VSB hiervon unberührt.

32. Umfang und Grenzen des Nutzungsrechts

32.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software.

Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen des Herstellers.

32.2 Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, von der Software eine Sicherungskopie zu erstellen und sorgfältig aufzubewahren.

32.3 Soweit sich aus dem Auftragsformular, Lizenzschein und/oder Bestellschein nicht etwas anderes ergibt, wird das Nutzungsrecht zeitlich befristet als Arbeitsplatz-Lizenz (Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen) gewährt.

32.4 Für eine über das eingeräumte Nutzungsrecht hinausgehende Nutzung der Software, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung durch eine höhere Zahl von Arbeitsplätzen, Ausgabegeräten und/oder Servern, oder einen anderen Maschinenprozessor bzw. Maschinenklasse bedarf es einer zusätzlichen Rechteeinräumung durch VSB.

32.5 Jede über das eingeräumte Nutzungsrecht hinausgehende Nutzung ist vertragswidrig. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die betreffende Übernutzung VSB unverzüglich mitzuteilen.

Für den Zeitraum der Übernutzung, insbesondere bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung oder der Einstel-

lung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von VSB, im Übrigen gemäß der Preisliste des Herstellers zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung der Software zugrunde gelegt.

Teilt der Kunde die Übernutzung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Beginn der Übernutzung mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste des Herstellers fällig. Weitergehende Rechte von VSB bleiben hiervon unberührt.

32.6 Die in der Software enthaltenen Urhebervermerke, Markenzeichen, sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern und/oder sonstige der Identifikation dienenden Merkmale dürfen durch den Kunden nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden, es sei denn, dies ist gesetzlich ausdrücklich und zwingend erlaubt.

32.7 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode der Software beschränkt. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.

33. Sach- und Rechtsmängelhaftung bei Software

33.1 Soweit dem Kunden an der Software ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht gewährt wurde, leistet VSB bei Mängeln der Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von VSB durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Kunde erlaubt VSB mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.

Die Nacherfüllung gilt auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch nicht generell als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr richtet sich die Zahl der Versuche nach der Schwierigkeit der Analyse und Beseitigung in Verbindung mit der Art des Mangels.

33.2 Soweit dem Kunden ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht gewährt wurde, gilt mietvertragliches Mängelrecht, wobei jedoch - unbeschadet der Ziffern 15.3 und 15.6 - die verschuldensunabhängige Haftung von VSB nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen ist.

33.3 Die Mangelbeseitigung durch VSB kann auch durch telefonische, schriftliche und/oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist.

33.4 Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der VSB dadurch entsteht, dass Software durch den Kunden an einen anderen Ort als dessen Sitz verbracht wurde, trägt der Kunde.

33.5 Stellt sich heraus, dass ein von dem Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht und/oder nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist VSB berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste von VSB dem Kunden in Rechnung zu stellen.

33.6 Der Kunde kann keine Ansprüche aufgrund von Sach- und/oder Rechtsmängeln geltend machen, soweit er

- die Software verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen,

- die Software entgegen der Produktbeschreibung in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung einsetzt, die den Anforderungen der Software nicht entspricht oder die selbst fehlerhaft ist, oder er

- die Software anderweit nicht bestimmungsgemäß nutzt, es sei denn, der Kunde weist VSB nach, dass die Mängel nicht auf diese Umstände zurückzuführen sind und auch den Analyse- und Bearbeitungsaufwand von VSB nicht wesentlich erhöhen.

33.7 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 14.

TEIL D – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE PFLEGE VON SOFTWARE

34. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen; Voraussetzungen

34.1 Die Regelungen des Teils D gelten nur, soweit VSB auf Basis eines mit dem Kunden vereinbarten Pflegescheins Leistungen im Bereich der Softwarepflege für das/die in dem Pflegeschein bezeichnete(n) Softwareprodukt(e) – diese(s) nachfolgend „Software“ genannt – erbringt, für diese Leistungen vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

34.2 Voraussetzung für die Leistungen der Softwarepflege ist, dass der Kunde die Software mit der im Pflegeschein genannten Soft- und Hardwareumgebung und an dem im Pflegeschein etwaig angegebenen Ort betreibt.

35. Lieferung neuer Versionen

35.1 VSB überlässt dem Kunden je nach Verfügbarkeit neue Versionen der Software nach Freigabe durch VSB.

35.2 Neue Versionen können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.

35.3 Nicht als neue Versionen gelten

- gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Software und
- Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

VSB ist berechtigt, derartige Softwareprodukte nur gegen gesonderte Vergütung abzugeben.

35.4 Die Lieferung neuer Versionen erfolgt jeweils durch Lieferung des Objektcodes auf einem üblichen Datenträger inklusive einer Dokumentation (Hardcopy oder online) an den im Pflegeschein genannten Leistungsort oder durch Bereitstellung der neuen Version zum Download durch den Kunden über das Internet.

35.5 Der Funktionsumfang neuer Versionen ergibt sich jeweils aus der „Release“ Note des Herstellers, sofern vorhanden.

35.6 An jeder neuen Version der Software räumt VSB dem Kunden das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software vertraglich berechtigt wurde (vgl. auch Teil C dieser AGB).

35.7 Etwaig für die Nutzung neuer Versionen erforderliche Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung des Kunden liegen in dessen Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf eine Aktualisierung des Betriebssystems und/oder sonstiger, zur bestimmungsgemäßen Nutzung der neuen Versionen erforderlicher Drittsoftware.

35.8 Der Kunde wird die ihm gelieferten neuen Versionen der Software jeweils unverzüglich bei sich einspielen und auf eventuelle Mängel hin untersuchen. Sollte der Kunde Mängel feststellen, wird er diese VSB unverzüglich mitteilen.

36. Beseitigung von Fehlern der Software

36.1 Ein Fehler im Sinne dieses Teils D liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung nicht in Übereinstimmung mit den in der zugehörigen Produktbeschreibung aufgeführten Spezifikationen funktioniert und sich dies auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Software mehr als unwesentlich auswirkt. Im Übrigen gilt der gesetzliche Mangelbegriff.

36.2 Voraussetzung für die Behebung von Fehlern durch VSB ist, dass der Kunde jeweils binnen angemessener Frist nach Freigabe durch VSB bzw. den Hersteller die aktuelle Version der Software bei sich eingesetzt hat.

36.3 VSB wird ihr von dem Kunden mitgeteilte und/oder VSB anderweit bekannt werdende Fehler der Software nach eigener Entscheidung durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

- Übermittlung eines Patches oder Bugfixes, das der Kunde bei sich installiert,
- Übermittlung einer neuen Version der Software, die den Fehler nicht mehr enthält und die der Kunde bei sich installiert,
- Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung oder Beseitigung des Fehlers; der Kunde wird derartige Handlungsanweisungen durch kompetentes Personal umsetzen

soweit ihm dies nicht unzumutbar ist.

36.4 Die Beseitigung der Fehler erfolgt in aller Regel an dem im Pflegeschein genannten Ort.

Eine Fehlerbeseitigung durch VSB vor Ort bei dem Kunden erfolgt nach Entscheidung durch VSB nur, wenn und soweit keine der oben genannten Maßnahmen erfolgversprechend ist und/oder solche Maßnahmen fehlgeschlagen sind.

36.5 Der Kunde wird im Bedarfsfall VSB und deren Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Software mindestens während der normalen Bürozeiten, möglichst nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und erforderliche Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.

Soweit unklar ist, welche Komponente der Software und/oder des IT-Systems das Fehlverhalten provoziert, wird der Kunde gemeinsam mit VSB eine Analyse der Software-Umgebung durchführen und ggf. auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Software-Umgebung einschalten. Während der Arbeiten stellt der Kunde VSB laufend einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite, der Auskunft über das Gesamtsystem bei dem Kunden und die Verwendung der Software sowie den geltend gemachten Fehler geben kann und Testläufe durchführen kann.

36.6 Stellt sich heraus, dass ein von dem Kunden gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht und/oder nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist VSB berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste von VSB dem Kunden in Rechnung zu stellen.

37. Anwenderunterstützung

VSB berät den Kunden bei etwa auftretenden Anwendungsproblemen in Verbindung mit der Software durch die möglichst kurzfristige Beantwortung von diesbezüglichen Fragen per Telefon, E-Mail, Fax oder schriftlich.

38. Hotline

Für die Meldung von Fehlern und zur Anwenderunterstützung stellt VSB eine Hotline bereit. Die Hotline-Nummer ergibt sich aus dem Pflegeschein. Die Hotline ist besetzt von Montag bis Freitag jeweils im Zeitraum von 09:00 bis 16:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen und ortsüblichen Feiertage am Standort von VSB.

39. First-Level-Support durch den Kunden

39.1 Der Kunde wird eine zentrale Kontaktstelle für VSB einrichten, die er mit Mitarbeitern besetzt, die über vertiefte Kenntnisse (Administratorkenntnisse) zu der Software verfügen.

39.2 Diese zentrale Kontaktstelle koordiniert die Anfragen des Kunden (Anwenderunterstützungsanfragen und Fehlermeldungen). An dieser Stelle wird durch die Mitarbeiter des Kunden eine erste Analyse des Problems (Anwenderproblem oder Fehler) vorgenommen, und nach Möglichkeit, insbesondere soweit eine Lösung bei dem Kunden bereits bekannt ist, intern gelöst.

39.3 Erst wenn ein Problem durch die zentrale Kontaktstelle des Kunden nicht gelöst werden kann, wendet sich die zentrale Kontaktstelle an VSB. Nur die Mitarbeiter der zentralen Kontaktstelle sind berechtigt, Leistungen der Softwarepflege bei VSB abzufragen.

39.4 Die zentrale Kontaktstelle arbeitet insbesondere bei der Klärung von Anwenderproblemen und bei der Analyse von Fehlern eng mit VSB zusammen; sie unterstützt die Leistungen der Pflege insbesondere durch

- die Koordination der Kommunikation von VSB mit den einzelnen Stellen bei dem Kunden,
- die Bereitstellung von Kopien der Software, die ggf. einen Fehler hat, zwecks Untersuchung durch VSB,
- die Übermittlung von Testdaten und Testfällen und
- die Mitteilung von Umständen, unter denen die Fehler aufgetreten sind.

40. Remote-Zugriff

40.1 Der Kunde ist für die Ermöglichung eines Fernzugriffs (Remote-Zugriff) von VSB auf die Software über das Internet verantwortlich und trägt die Verbindungskosten.

40.2 Sollte eine Problemlösung nicht möglich sein, weil der Fernzugriff durch den Kunden nicht ausreichend zur Verfügung gestellt wurde, berechnet VSB dem Kunden einen in diesem Fall erforderlichen Aufwand.

derlichen Vor-Ort-Einsatz inklusive Reisekosten und Reisezeiten mit Spesen entsprechend der Preisliste von VSB.

41. Vergütung der Pflegeleistungen, Zahlungsbedingungen; Preisanpassungen

41.1 Mit der vereinbarten Pflegevergütung sind die Leistungen der Anwenderunterstützung (Ziff. 37) und der Hotline (Ziff. 38) nicht abgegolten. Diese Leistungen von VSB werden dem Kunden zusätzlich nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von VSB berechnet.

Alle Anfragen des Kunden durch dessen Mitarbeiter werden durch VSB ohne weitere Nachfrage auf Basis der vorstehenden Vergütungsregelung bearbeitet, soweit und solange der Kunde VSB nicht ausdrücklich anweist, nicht tätig zu werden.

41.2 Die vereinbarte Pflegevergütung wird jeweils zum ersten Werktag des Berechnungszeitraums in Rechnung gestellt.

Beginnt der Vertrag über die Softwarepflege nicht zum 1. Werktag des vereinbarten Berechnungszeitraums (Kalenderjahr), so wird die Pflegevergütung für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des kalendarischen Berechnungszeitraums anteilig tagesgenau berechnet.

Soweit der Hersteller einen anderen Berechnungszeitraum vorgibt, gilt dieser vorrangig.

41.3 VSB ist berechtigt, die vereinbarte Pflegevergütung zu Beginn eines Berechnungszeitraums nach billigem Ermessen angemessen anzupassen. VSB teilt dem Kunden eine Änderung der Pflegevergütung mindestens 2 Monate vorher schriftlich mit.

Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Eingang der Ankündigung hierüber den Vertrag über die Softwarepflege zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

Kündigt der Kunde nicht und setzt die Inanspruchnahme der Pflegeleistungen nach Ablauf der Kündigungsfrist fort, gilt die Erhöhung als vereinbart.

41.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 16 und 17.

berere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund

- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu den Leistungen vorübergehend einschränkt. VSB wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen ihrer Kunden soweit als möglich Rücksicht nehmen und alles VSB Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung schnellstmöglich aufzuheben.

43.2 Die Verantwortlichkeit von VSB für die verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen des Rechenzentrums von VSB bzw. deren Subunternehmer zu den öffentlichen Datennetzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

43.3 Soweit mit dem Kunden ein Service Level Agreement vereinbart ist, gelten dessen Regelungen bei Abweichungen vorrangig.

44. Sperrung von Leistungen während der Vertragslaufzeit

44.1 VSB ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge des Kunden zu den Leistungen vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird VSB die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

44.2 VSB ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge des Kunden zu den Leistungen zu sperren, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der fälligen Vergütung in Verzug befindet.

44.3 Im Falle einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung gemäß Ziff. 44.1 oder Ziff. 44.2 hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Vergütung.

45. Änderungen der Leistungen

45.1 Inhalt, Umfang und Funktionen der Leistungen können sich im Verlaufe der Vertragsdurchführung ändern, insbesondere im Rahmen der üblichen Produkt-Fortentwicklung.

45.2 VSB wird den Kunden über derartige Änderungen möglichst zeitnah und vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail oder Telefax in Kenntnis setzen, sofern diese Änderungen nach Ermessen von VSB erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der Leistungen durch den Kunden haben.

45.3 Soweit Änderungen dem Kunden nicht zumutbar sein sollten, kann er den betreffenden Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Nutzung der (ggf. geänderten) Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen als wirksam vereinbart.

45.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen und ist VSB die weitere Bereitstellung der Leistungen in der unveränderten Form unmöglich oder unzumutbar (z. B. weil eine Änderung aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist VSB zur sofortigen Kündigung der Bereitstellung der Leistungen berechtigt.

46. Technische Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Auswahl der im Verantwortungsbereich von VSB zum Betrieb und zur Bereitstellung der Leistungen erforderlichen Komponenten sowie der erforderlichen Hard- und Softwarewerkzeuge zur Datensicherung, Datensicherheit, Monitoring und Management erfolgt durch VSB. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Auswahl bestimmter Komponenten.

47. Sach- und Rechtsmängelhaftung

47.1 Für etwaige Mängelansprüche des Kunden hinsichtlich der Leistungen gilt mietvertragliches Mängelrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

47.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

47.3 Unbeschadet der Ziffern 15.3 und 15.6 ist die verschuldensabhängige Haftung von VSB nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen.

48. Dauer der Bereitstellung und Nutzung der Leistungen

TEIL E – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RECHENZENTRUMSLEISTUNGEN

42. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

Die Regelungen des Teils E gelten nur für solche Leistungen, deren Gegenstand (auch) die zentrale Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten des Kunden im Rechenzentrum von VSB bzw. deren Subunternehmer ist (z. B. Hosting, Software-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Infrastructure-as-a-Service, Backup, Data Recovery Service), für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

43. Verfügbarkeit der Leistungen

43.1 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet VSB dem Kunden eine Verfügbarkeit der Leistungen von 99,5% bei 12-monatiger Betrachtungsweise.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der Leistungen während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Kunden abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und mit dem Kunden abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten. Die regulären Wartungsfenster liegen täglich zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von VSB liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen VSB aufgrund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Kunden durch äu-

- 48.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Bereitstellung der Leistungen mit deren Freischaltung durch VSB und läuft hiernach auf unbestimmte Zeit.
- 48.2 Die Bereitstellung der Leistungen kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Kalendertagen zum Monatsende gekündigt werden. Bei anderweitiger Abrede (z. B. Vereinbarung einer Mindestlaufzeit) gilt diese vorrangig.

49. Folgen der Kündigung von Leistungen

- 49.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung der Leistungen endet das Recht des Kunden zu deren Nutzung, und VSB ist berechtigt, den Zugang zu den betreffenden Leistungen zu sperren.
- 49.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist VSB berechtigt, bei Kündigung der Leistungen, nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Wirksamwerden der Kündigung, die Löschung aller zu den Leistungen gehörenden und von der Kündigung betroffenen Daten des Kunden vorzunehmen. Der Kunde ist daher verpflichtet
- seine Daten rechtzeitig vor Wirksamwerden der Kündigung zu sichern, oder
 - rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten 30-Tages-Frist VSB mit einer gesondert zu vergütenden Datensicherung zu beauftragen.

TEIL F – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HOUSING-LEISTUNGEN

50. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

Die Regelungen des Teils F gelten nur für die Bereitstellung von Server-Racks und sonstiger Fläche - nachfolgend zusammenfassend „**Fläche**“ genannt - durch VSB und für die Nutzung dieser Fläche durch den Kunden für die Unterbringung von eigenen Servern und anderer IT-Komponenten - nachfolgend zusammenfassend „**Komponenten**“ genannt -, für diese Leistungen - nachstehend zusammenfassend „**Housing-Leistungen**“ genannt - vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

51. Umfang und Grenzen der Housing-Leistungen

- 51.1 Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Maßgabe dieser AGB stellt VSB dem Kunden einen geeigneten Platz in einem Server-Rack zur Unterbringung der Komponenten zur Verfügung.
- 51.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist nicht Gegenstand der Housing-Leistungen
- der Betrieb und die Wartung der Komponenten;
 - die Sicherung der auf den Komponenten gespeicherten Daten und Inhalte des Kunden.

52. Anbindung der Komponenten an das Internet

- 52.1 Soweit die Anbindung der Komponenten an das Internet vereinbart ist, übernimmt VSB die Anbindung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse an die Komponenten.

Die Leistungen von VSB bei der Übermittlung von Daten beschränken sich auf die Datenkommunikation zwischen dem von VSB betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes (bzw. desjenigen der Subunternehmer) an das Internet und den von dem Kunden betriebenen Komponenten.

- 52.2 Für die Verfügbarkeit der Internet-Anbindung gelten die Bestimmungen der Ziff. 43 entsprechend.

53. Gewährleistung bei Mängeln

- 53.1 Die Gewährleistung von VSB für Mängel im Rahmen der Housing-Leistungen richtet sich nach mietvertraglichem Mängelrecht, wobei jedoch – unbeschadet der Ziffern 15.3 und 15.6 - die verschuldensunabhängige Haftung von VSB nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen ist.
- 53.2 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet VSB nur im Rahmen der Ziff. 15.